

SEESTADT BREMERHAVEN



Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsbeauftragten

Berichtszeitraum: 01.01.2025 – 31.12.2025



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Referat Innenrevision/Antikorruption – Ref. I/6 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsbeauftragten für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025

1. Einleitung

Was sind die Auswirkungen von Korruptionsstraftaten zum privaten Nutzen oder Vorteil Einzelner in den Kommunen? Wohin führen sie?

Vor allem führen sie zu einem massiven Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung.

Was können wir dagegen tun?

Wichtig ist die Aufklärung möglicher Korruptionsgefahren sowie eine gelebte Antikorruptionsmentalität zum Beispiel mithilfe des Verhaltenskodexes (Intranet/Antikorruption). Hierfür hat das Referat Innenrevision/Antikorruption (Referat I/6) seine Tätigkeit aufgenommen. Die rechtliche Grundlage für die Antikorruptionsarbeit ist die „Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven“ (Antikorruptionsrichtlinie).

Nach dieser Richtlinie obliegt der Antikorruptionsbeauftragten eine jährliche und schriftliche Berichterstattung gegenüber dem Magistrat, die mit dem vorliegenden Bericht zur Korruptionsprävention in 2025 vorgestellt wird und den Tätigkeitsbericht 2024 fortschreibt.

2. Antikorruptionsbeauftragte/Antikorruptionsbeauftragter (AKB)

Für den Bereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven wurde Frau Meike Voß zur Antikorruptionsbeauftragten (AKB) sowie Herr Frank Junge zum stellvertretenden Antikorruptionsbeauftragten bestellt.

3. Prävention/Beratung

Die Kernaufgabe ist weiterhin die Korruptionsprävention, u.a. durch die Organisation und Durchführung von Schulungsveranstaltungen zur Sensibilisierung der Beschäftigten sowie die Beratung von Ämtern über Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung. Die AKB sowie der Vertreter stehen sowohl für Einzelberatungen von Beschäftigten des Magistrats als auch zur Beratung einzelner Bereiche und Organisationseinheiten zur Verfügung.

In 2025 haben Leitungskräfte, Beschäftigte und Bürger:innen zur Klärung von Sachverhalten und Fragestellungen Kontakt zum Referat I/6 aufgenommen und ihre Fragen an die AKB herangetragen. Von den sich hieraus ergebenden 23 Mitteilungen bzw. Anfragen ist in 18 Fällen eine interne Beratung mit Empfehlung erfolgt, in drei Fällen lediglich eine interne Auskunft und in zwei Fällen eine externe Auskunft erteilt worden. Alle Hinweise, die die AKB erreichen, werden vertraulich behandelt.

Die Fälle erstrecken sich über verschiedene Themenbereiche und die Kontaktaufnahme zum Referat I/6 hat häufig die Auslegung der Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken (VV Belohnungen und Geschenke) zum Ziel. Für das Jahr 2025 sind in diesem Zusammenhang folgende Schwerpunkte zu nennen:

- Geschenke von Bürger:innen, Eltern-/Schülerschaft und Firmen

Ob aus Dankbarkeit über die professionelle Beratung, das gut über die Bühne gebrachte Schuljahr oder die erfolgreiche Zusammenarbeit unter Geschäftspartnern: Menschen, die mit Mitarbeitenden der Stadt Bremerhaven zu tun haben, möchten ihre Wertschätzung ausdrücken und tun dies, indem sie Geschenke an Mitarbeitende überreichen. Der Zwiespalt für Mitarbeitende, diesen Menschen nicht vor den Kopf zu stoßen und sich rechtlich korrekt zu verhalten, ist groß. So kommt es häufig zu Nachfragen, wie sich Mitarbeitende verhalten sollen und was erlaubt ist. Die VV Belohnungen und Geschenke gibt hierzu konkrete Regelungen mit einem Großteil der Angebote rechtsicher umzugehen. In Zweifelsfällen wird durch die Betroffenen Kontakt zum Referat I/6 aufgenommen.

- Teilnahme an Empfängen, Veranstaltungen und Jubiläen

Immer wieder erhalten auch Leitungskräfte und Mitarbeitende Einladungen zu besonderen Anlässen, sei es der Firmengeburtstag oder das Herbstfest eines Geschäftspartners, der Jahresempfang eines Verbandes oder die Einladung zur Fachmesse. Leitungskräfte und Mitarbeitende erhalten diese Einladungen, an denen die Erwartung zur Teilnahme heftet. Fragen wie „Darf ich überhaupt teilnehmen?“, „Wenn ein Buffet angeboten wird, kann ich davon etwas zu mir nehmen und wenn ja, in welchem Umfang?“ oder „Kann ich eine mir angebotene Mitfahrgelegenheit nutzen?“ tun sich auf und verunsichern. Ein unsicheres Auftreten schadet auch der Außendarstellung des Amtes oder der Stadt Bremerhaven. Eine klare Marschroute und Verhaltensweise ist hier wichtig und kann im Einzelfall erörtert werden, wenn sich Mitarbeitende im Referat I/6 melden.

Grundsätzlich gilt, Einladungen zu solchen Veranstaltungen sind prinzipiell an die Dienststellenleitung (i. d. R. Amtsleitung) gerichtet. Ihr obliegt in diesem Fall die gesellschaftliche Vertretung, auch wenn die Einladung an einen einzelnen Mitarbeitenden persönlich adressiert ist. Die Dienststellenleitung kann Mitarbeitende mit der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung beauftragen und diesen die gesellschaftliche Vertretung übertragen. Eine entsprechende Dokumentation wird vom Referat I/6 empfohlen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung gilt dann als stillschweigend genehmigt und erfolgt nach Auffassung des Referates I/6 innerhalb der Arbeitszeit.

Der Verzehr von Speisen während der Veranstaltung gilt ebenfalls als stillschweigend genehmigt und kann grundsätzlich bedenkenlos vollzogen werden. Die Formulierungen „in herkömmlichem Umfang und nach allgemeiner Auffassung“ sowie „üblich und angemessen“ gemäß der Verwaltungsvorschrift lassen hier allerdings einen Auslegungsspielraum für die Mitarbeitenden vor Ort erkennen.

- Einwerben von Sachspenden

Auch im Berichtsjahr 2025 sind wiederholt Fälle aufgekommen, wo es nicht um das Beschenkt werden als Form der Wertschätzung ging, sondern Rückfragen dazu gestellt worden sind, ob die Möglichkeit besteht, Sachspenden z. B. bei Stiftungen, Verbänden oder Firmen einzuwerben, da diese nicht aus dem Haushalt finanziert werden können. Diese Herangehensweise ist für Einrichtungen und Ämter der Stadt Bremerhaven als problematisch anzusehen, da das Fordern von Vorteilen nicht genehmigungsfähig ist und somit im Extremfall eine strafbare Handlung zumindest im Raum steht. Diese Fälle wurden seitens des Referates I/6 erörtert und die Organisationseinheiten entsprechend informiert.

- Beratung zur VV Belohnungen und Geschenke

Selbstverständlich kamen auch allerhand Nachfragen rund um die Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Hier gab es Klärungsbedarf zu verschiedensten Themen, wie zum Beispiel:

Wer entscheidet über Genehmigungsanträge und wie ist das Verfahren?

Was ist üblich und angemessen bei Gemeinschaftsgeschenken aus der Elternschaft?

Darf eine Einladung zum Kaffee von einem langjährigen Klienten angenommen werden?

Wie soll mit einer Einladung zum Eishockey umgegangen werden?

U. a. diese spannenden Fragen wurden mit Betroffenen erörtert und entsprechende Empfehlungen seitens des Referates I/6 ausgesprochen. In diesen Gesprächen wurde auch immer die Gelegenheit genutzt, auf die Schulungsmöglichkeiten im internen Fortbildungsprogramm und bei individuellen Schulungsbedarfen von gesamten Organisationseinheiten aufmerksam zu machen.

Aus den geprüften Sachverhalten ergaben sich **keine Verdachtsmomente**, die ein weiteres Vorgehen von der AKB verlangte.

Ein weiterer Bereich ist die Vernetzung zwischen den Partnern der Antikorruptionsarbeit. Frau Voß und Herr Junge haben die Zusammenarbeit mit der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS) der Freien Hansestadt Bremen im Berichtsjahr fortgeführt und an den vierteljährlich stattfindenden Sitzungen des Antikorruptionsrates teilgenommen. Das Treffen des Antikorruptionsrates (AKR) des Landes Bremen dient dem Erfahrungsaustausch und der Abstimmung ressortübergreifender Maßnahmen sowie der Entwicklung von Konzepten und Grundlagen.

Ein weiterer Handlungsschwerpunkt wird in der Durchführung von Schulungen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden gesehen.

Für die Beschäftigten des Magistrats werden seit Frühjahr 2020 fortlaufend Schulungen über das zentrale Fortbildungsprogramm des Magistrats angeboten. Mittlerweile sind zwei Basisschulungen jährlich implementiert, um allen Beschäftigten fortwährend die Möglichkeit einer Teilnahme anzubieten. Diese Veranstaltungen finden mittlerweile in den Schulungsräumen der SEFO (Schulentwicklung und Fortbildung) in der Friedrich-Ebert-Straße statt.

Durchgeführt wurden im Berichtsjahr auch zwei Durchgänge der „Einführungsfortbildung für Beschäftigte in der Verwaltung“ in denen das Thema Antikorruption ebenfalls auf dem Stundenplan steht.

Des Weiteren sind die Auszubildenden zur/zum Verwaltungsfachangestellten, Einstellungsjahrgang 2024, während der dienstbegleitenden Unterweisung von Frau Voß und Herrn Junge zum Thema Korruptionsprävention geschult worden.

Für die Ämter und Einrichtungen besteht die Möglichkeit, Schulungstermine für deren Beschäftigte zu vereinbaren. Im Jahr 2025 haben fünf Organisationseinheiten diese Möglichkeit wahrgenommen. Insgesamt haben rund 115 Beschäftigte im Bereich Antikorruption an einer Schulungsveranstaltung teilgenommen.

4. Meldepflicht von angebotenen Vorteilen (Belohnungen und Geschenke)

Nach der Verwaltungsvorschrift (Punkt 2.3) sind Dienstvorgesetzte von den Bediensteten bzw. ehemaligen Bediensteten zwingend über jeden Versuch zu unterrichten, ihre Amtsführung durch das Angebot von Geschenken, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen beeinflussen zu wollen. Wie in den Vorjahren hat das Referat I/6 zum Ende des Jahres die Sachverhalte bei den Organisationseinheiten (insgesamt 54) abgefragt. Für das Berichtsjahr 2025 wurden der Gesamtpersonalrat, die Einzelpersonalräte sowie die Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung in die Abfrage neu mit aufgenommen. Die Leitungskräfte wurden auf die Verwaltungsvorschrift hingewiesen und ihnen wurde als Arbeitshilfe eine vorbereitete Excel-Tabelle für die Dokumentation zur Verfügung gestellt. Als Frist zur Meldung wurde der 23.01.2025 (Nachfrist 06.02.2025) vorgemerkt, eine Fehlanzeige war erforderlich. Innerhalb der Frist meldeten sich 51 Organisationseinheiten zurück, wovon neun Organisationseinheiten konkrete Fälle meldeten, 42 Organisationseinheiten meldeten Fehlanzeige. Von insgesamt drei Organisationseinheiten und dem Bereich der Interessensvertretungen erhielt das Referat I/6 keinerlei Rückmeldung.

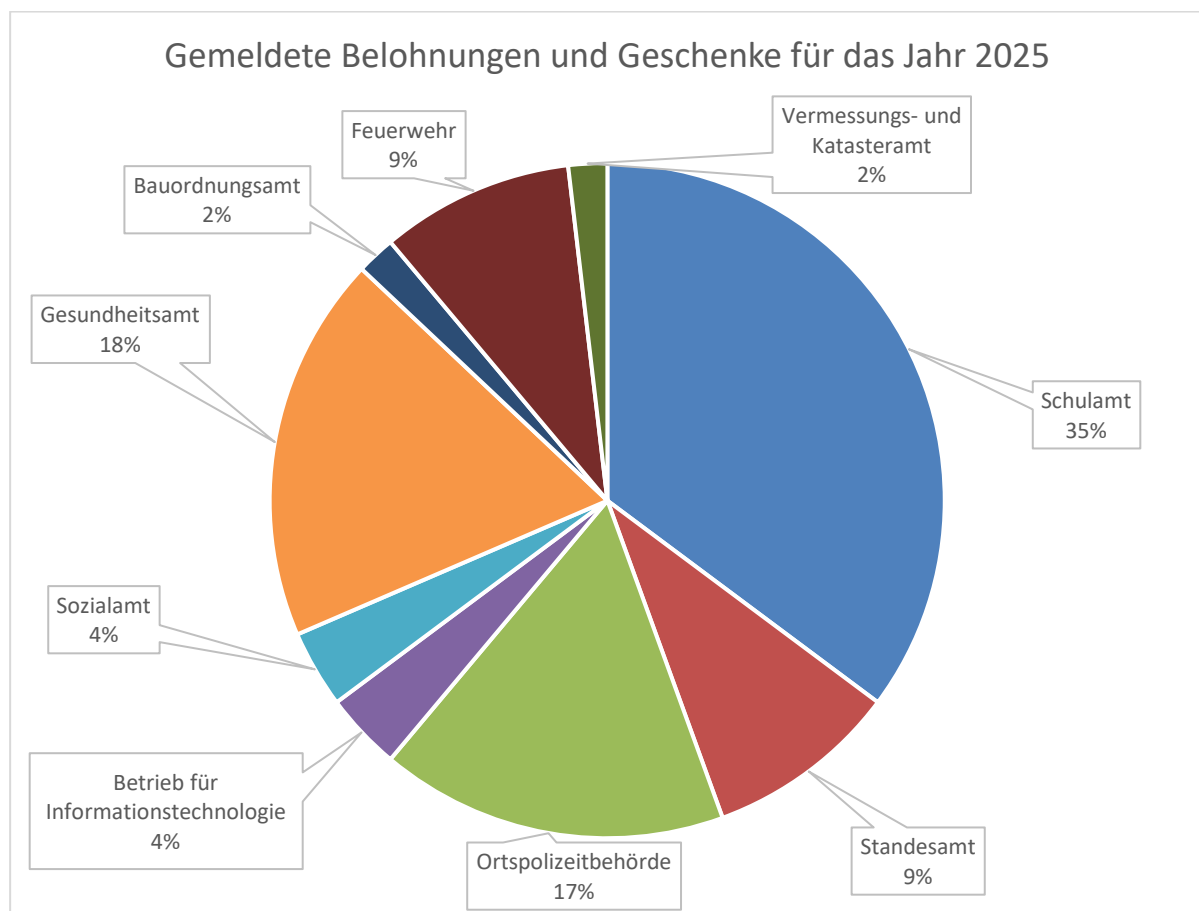


Für das Jahr 2025 wurden von neun Organisationseinheiten insgesamt 54 angebotene Vorteile gemeldet. Gemeldet wurden vorwiegend Fälle, in denen Bürger:innen, Eltern-/Schülerschaft und Firmen Beschäftigten z. B. Süßwaren, Obst, Tee, Catering bei Veranstaltungen und Massenwerbeartikel (z. B. Jutebeutel, Kugelschreiber, Aufkleber)

angeboten haben. Diese wurden in der Regel angenommen, was mit der konkretisierten Verwaltungsvorschrift im Bereich der stillschweigenden Genehmigungen begründet werden konnte. In einigen Fällen wurden die Angebote von den Beschäftigten abgelehnt.

In vier Fällen wurde Beschäftigten Geld im Wert von bis zu 20 € angeboten. Die Annahme von Bargeld ist von der Verwaltungsvorschrift gänzlich ausgeschlossen (nicht genehmigungsfähig). In allen gemeldeten Fällen wurde die Annahme abgelehnt.

In weiteren sieben Fällen wurden Belohnungen und Geschenke angeboten, die nicht schon als stillschweigend genehmigt durch die Verwaltungsvorschrift anzusehen waren. Hiervon wurden drei Angebote abgelehnt (Parfüm, Wein, Geschenkbox mit Raclette, Gewürze und Bluetooth Box). Die vier Übrigen wurden mit Zustimmung des jeweils zuständigen Dezernenten angenommen (Einladung zum Abendessen, höherwertige Geschenkkörbe).



Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Beschäftigten offensichtlich gut informiert und geschult sind und der Umgang mit Belohnungen und Geschenken entsprechend an Bürger:innen, Eltern-/Schülerschaft und Geschäftspartner kommuniziert wurde.

Denn bei der Auswertung ist wie im vorangegangenen Berichtsjahr auffällig, dass gerade aus großen und besucherstarken Bereichen sowie aus einem Großteil der Schulen bzw. aus allen Kindertageseinrichtungen keine Beeinflussungsversuche gemeldet wurden.

5. Sponsoring

Nach der Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (Punkt V) ist die AKB ab einem Wert über 5.000 € im Verfahren, vor Abschluss des Vertrages, zu beteiligen.

Im Verfahren von Sponsoring-Vereinbarungen des Stadttheaters wurde die AKB im Berichtsjahr rechtzeitig beteiligt. Das Referat I/6 hatte zum vorgelegten Vertrag keine Anmerkungen.

Von Sponsoring-Vereinbarungen aus anderen Organisationseinheiten hat die AKB keine Kenntnis erlangt, daher ist davon auszugehen, dass entsprechend keine Beteiligung erforderlich war.

Die Stadtkämmerei hat einen Jahresbericht über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Stadt Bremerhaven zu erstellen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der analogen Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) vom 01.07.2008 (BremABl. Nr. 71/2008) in der Fassung vom 17.07.2012 (BremABl. Nr. 88/2012). Dieser Bericht ist vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Im Bericht sollen alle Geld- und Sachspenden ab 5.000 EUR mit Namen der Spender:innen, Sponsor:innen und Mäzen:innen veröffentlicht werden.

Bisher wurden einzelne Beträge aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen nicht im Sponsoringbericht veröffentlicht. Der Magistrat hat am 12.03.2025 (Protokollauszug Nr. 141) beschlossen, dass er zukünftig eine Aufnahme sämtlicher Geld- und Sachspenden ab 5.000 € mit Namen der Spender:innen, Sponsor:innen und Mäzen:innen in den Sponsoringbericht wünscht (Mag.-Vorlage Nr. II/14/2025).

6. Gefährdungsatlas

Um eine ausbaufähige Grundlage für die Korruptionsprävention zu haben, ist unter Punkt 2.1 der Antikorruptionsrichtlinie geregelt, dass unter Mithilfe der AKB in jedem Dezernat eine Risikoanalyse unter Verwendung einheitlicher Kriterien durchzuführen ist. Die Ergebnisse werden nach Organisationseinheiten zusammengefasst und bilden den Gefährdungsatlas eines Dezernats. Festgestellte Organisationsdefizite sind entsprechend abzustellen.

Im Tätigkeitsbericht zum Berichtsjahr 2019 wurde das Ablaufverfahren zur Erstellung der Gefährdungsatlanen der Dezernate vorgestellt.

In 2020 wurde die Befragung aller Dezernate mit ihren Ämtern, Amtsstellen, Referaten und Betriebe gemäß § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) fortgeführt. Die Erstbefragung wurde abgeschlossen. Bei Feststellungen erhöhter Korruptionsgefährdungen wurden für diese Bereiche detailliertere Fragen zur Erstellung der Risikoanalyse gestellt. Durch die Corona-Pandemie kam es jedoch in einem Dezernatsbereich zu Verzögerungen, so dass die Gefährdungsatlanen für die Gesamtheit der Dezernate im Berichtsjahr 2020 nicht fertiggestellt werden konnten.

Im Berichtsjahr 2021 wurde der Gefährdungsatlas zum Abschluss gebracht.

Im kommenden Berichtsjahr 2026 wird das Referat I/6 damit beginnen, den Gefährdungsatlas mit entsprechender Ämterbeteiligung zu überarbeiten und zu aktualisieren, neue Bereiche aufzunehmen und zu bewerten sowie bereits erfasste bzw. in 2020 geprüfte Bereiche neu zu bewerten, falls nötig.

7. Internes Hinweisgebersystem

Das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) ist am 02.07.2023 in Kraft getreten. Zur Entgegennahme von Meldungen auf der Grundlage des Hinweisgeberschutzgesetzes wurden interne Meldestellen eingerichtet.

Der Magistrat hat die Aufgabe der Zentralen internen Meldestelle mit Magistratsbeschlüssen vom 22.06.2022 (Mag.-Vorlage Nr. I/157/2022) sowie 17.07.2024 (Mag.-Vorlage Nr. I/142/2024) dem Referat I/6 übertragen. Als interne Meldestelle obliegt dem Referat I/6 auch die Aufgabe, über Folgemaßnahmen zu entscheiden. Dazu hat der Magistrat beschlossen,

dass die interne Meldestelle das Ergreifen von Folgemaßnahmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz dem/der Magistratsdirektor/in anzeigen muss. Das Vertraulichkeitsgebot nach dem Hinweisgeberschutzgesetz ist dabei zu beachten.

Mit dem Hinweisgebersystem wird ein entsprechender interner Meldekanal zur Verfügung gestellt. Um die besonderen Schutz- und Vertraulichkeitsanforderungen an dem internen Meldekanal sicherzustellen, setzt die Zentrale interne Meldestelle das Hinweisgebersystem der Firma Vispato ein. Damit ist eine verschlüsselte, vertrauliche und anonyme Kommunikation zwischen den Hinweisgebenden und der Zentralen internen Meldestelle sichergestellt.

Das Hinweisgebersystem ist über einen Link, der im Intranet für alle Beschäftigten zentral zur Verfügung gestellt wird, erreichbar. Es besteht die Möglichkeit, den Link über jedes Endgerät mit Internetzugang aufzurufen.

Im Berichtsjahr wurde das Hinweisgebersystem erstmals rege von Hinweisgebenden genutzt. So sind hier insgesamt fünf Hinweise zu zwei Organisationseinheiten (Dezernat II und IV) eingegangen. Die Hinweise umfassen jeweils unterschiedliche Themengebiete. Als Folgemaßnahme wurden die Hinweise zum Dezernatsbereich IV an die zuständige Stelle innerhalb der Verwaltung weitergeleitet. Bezüglich der Hinweise zum Dezernatsbereich II wurde als Folgemaßnahme eine Prüfung durch die zentrale Innenrevision empfohlen und schlussendlich durch den Dezernenten beauftragt.

8. Intranet/Internet-Auftritt

Das Referat I/6 stellt sich im Intranet dar. Die dort hinterlegten Materialien sind aktuell und jederzeit für alle Beschäftigten mit Intranet-Zugang einsehbar. Sie bieten einen umfangreichen Wissensfundus. Ebenfalls stellt sich das Referat I/6 auf der Homepage der Seestadt Bremerhaven vor.

9. Fazit und Ausblick

Die Einrichtung des Referats I/6 im Jahr 2019 hat sich aus unserer Erfahrung als ein gut geeignetes Instrument der Korruptionspräventionsarbeit bewährt.

Die steigenden Anfragen zur etwaigen Annahme von Vorteilen zeigen eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden bezogen auf das Thema „Korruptionsprävention“.

Des Weiteren sind Schulungen für Führungskräfte und weitere Beschäftigte anzubieten. Gegenüber den Auszubildenden und den neu eingestellten Beschäftigten des Magistrats gilt

es, das Thema Korruptionsprävention darzustellen und für die Risiken zu sensibilisieren. Daran wird kontinuierlich gearbeitet.